

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1993/09/30 04/03/93001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1993

Rechtssatz

Ein nach Freiwerden der Sicherheit gemäß § 37a Abs 5 VStG ausgesprochener Verfall ist rechtswidrig.

Schlagworte

Verfall nach Freiwerden der Sicherheit rechtswidrig

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at